

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 17. April 2013

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 7. Mai 2013

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 17. April 2013 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Masterstudiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität) führt das Verfahren nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 22. Juni 2011 (GVBl. I S. 329) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

§ 2 Form des Antrags

Dem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen müssen eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für den jeweiligen Masterstudiengang ist, sowie die in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen beigelegt werden. Wurde der vorausgesetzte Abschluss an der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben, genügt eine einfache Kopie des Abschlusszeugnisses

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Am Auswahlverfahren wird ferner nicht beteiligt, wer nicht die in der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang aufgeführten Zugangsvoraussetzungen nach § 20 Abs.2 Nr.14 des Hessischen Hochschulgesetzes erfüllt.

(3) § 9 Abs.1 Nr.1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs.4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Prüfungsausschuss je Studiengang eine Rangliste anhand der im Anhang studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung. Soweit der Anhang für einen Masterstudiengang keine Regelungen trifft, erfolgt die Auswahl nach der Note des vorausgesetzten Abschlusses.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen. Besteht nach der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(3) Eine Auswahlkommission besteht mindestens aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(4) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Abweichend von § 4 Abs.2 des Gesetzes zum Staatsvertrag sowie von § 5 Abs.3 der Vergabeverordnung Hessen findet eine Studienplatzvergabe nach Wartezeit nicht statt.

(6) Bei Ranggleichheit gilt § 14 Abs.2 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(2) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält.

§ 6 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014. Die Satzung vom 18.05.11 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.05.13

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

1. Maßgebend für die Bildung der Rangliste sind zu 51 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % die Bewertung der Empfehlungsschreiben und zu 16 % die Bewertung des Motivationsschreibens.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6:	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7:	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8:	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9:	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0:	2 Notenpunkte
über 3,0:	1 Notenpunkt

b) Die mathematisch-quantitativen Fähigkeiten werden anhand der Leistungen der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie anderer vergleichbarer Kurse mit solchen methodischen Inhalten des aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses in der unter a) beschriebene Weise sowie mittels des Ergebnisses des quantitativen Teils (Quantitative Reasoning Score) aus dem GRE General Test bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte aus dem GRE und der übrigen mathematisch-quantitativen Fähigkeiten. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GRE ist mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

c) Die Ergebnisse des Quantitative Reasoning Test werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

800–790:	10 Notenpunkte
780–770:	9,5 Notenpunkte
760–750:	9 Notenpunkte
740–730:	8,5 Notenpunkte
720:	7,5 Notenpunkte
710:	7 Notenpunkte
700:	6,5 Notenpunkte
690:	6 Notenpunkte
680:	5 Notenpunkte

d) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
-----------	----------------

gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

e) Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

II. Master of Science in Money and Finance (MMF)

1. Maßgebend für die Bildung der Rangliste sind zu 51 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % die Bewertung der Empfehlungsschreiben und zu 16 % die Bewertung des Motivationsschreibens.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6:	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7:	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8:	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9:	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0:	2 Notenpunkte
über 3,0:	1 Notenpunkt

b) Die mathematisch-quantitativen Fähigkeiten werden anhand der Leistungen der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie anderer vergleichbarer Kurse mit solchen methodischen Inhalten des aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses in der unter a) beschriebene Weise sowie mittels des Ergebnisses des quantitativen Teils (Quantitative Reasoning Score) aus dem GRE General Test oder dem GMAT bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte aus dem GRE oder GMAT und der übrigen mathematischen-quantitativen Fähigkeiten. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GRE oder des GMAT ist mit dem Zulassungsantrag vorzulegen. Es müssen für alle drei Teile des GRE Punkte vorliegen, und die Punktzahl des quantitativen Teils darf nicht schlechter als 680/800 sein. Wird kein GRE vorgelegt, müssen die Bewerber einen TOTAL GMAT mit einer Punktzahl von mindestens 650 vorlegen.

c) Die Ergebnisse des Quantitative Reasoning Test werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

800–790:	10 Notenpunkte
780–770:	9,5 Notenpunkte
760–750:	9 Notenpunkte
740–730:	8,5 Notenpunkte
720:	7,5 Notenpunkte
710:	7 Notenpunkte
700:	6,5 Notenpunkte
690:	6 Notenpunkte

d) Die Ergebnisse des GMAT Total Score werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

800:	10 Notenpunkte
790:	9,5 Notenpunkte
780:	9 Notenpunkte
770:	8,5 Notenpunkte
760:	8 Notenpunkte
750–740:	7,5 Notenpunkte
730:	7 Notenpunkte
720:	6,5 Notenpunkte
710:	6 Notenpunkte
700–690:	5,5 Notenpunkte
680–650:	5 Notenpunkte

e) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie er Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien- Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

f) Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

III. Master of Science in Management

1. Zulassungsanträge, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnungen für den Studiengang Master of Science in Management des jeweiligen Kernbereichs erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschluss- oder Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studienabschlusses
- b) Bewertung des Empfehlungsschreibens
- c) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium
- d) Bewertung des GMAT.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich folgendermaßen aus den vier Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschluss- oder Durchschnittsnote:	51 %
Empfehlungsschreiben:	5 %
Quantitativer Anteil:	39 %
GMAT:	5 %

2. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 der Ordnungen können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

1,0 bis 1,2	5 Punkte
1,3 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt.

3. Für das standardisierte Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Sofern mehr als ein Empfehlungsschreiben vorhanden ist, werden alle Empfehlungsschreiben bewertet und die Ergebnisse arithmetisch gemittelt.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativen Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

Quantitativer Anteil bis 5 CP	1 Punkt
Quantitativer Anteil bis 10 CP	2 Punkte
Quantitativer Anteil bis 15 CP	3 Punkte
Quantitativer Anteil bis 20 CP	4 Punkte
Quantitativer Anteil ab 25 CP	5 Punkte

5. Die Ergebnisse des GMAT (Total Score) werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

751 bis 800	5 Punkte
651 bis 750	4 Punkte

551 bis 650	3 Punkte
500 bis 550	2 Punkte
< 499	1 Punkte
Kein GMAT	0 Punkte

IV. Master of Science in Wirtschaftspädagogik

Maßgebend für die Auswahl der zu vergebenden Studienplätze ist zu 60 % die Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % die Note des Studienexposés.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

V. Master of Arts in Politikwissenschaft, Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung, Master of Arts in Politischer Theorie und Master of Arts in Soziologie

1. Von der festgesetzten Zulassungszahl sind 5 %, mindestens jedoch ein Studienplatz, für Fälle sozialer Härte im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vorzusehen.

2. Maßgebend für die Auswahl der übrigen Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevante außeruniversitäre Leistungen maßgebend, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VI. Master of Science in Ökologie und Evolution und Master of Science in Molekularer Biotechnologie

Maßgebend für die Auswahl der zu vergebenden Studienplätze sind zu 70 % die Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 30 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang unter Darstellung etwaiger bisheriger Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12pt großer Schrift und 1,5-zeiligem Textabstand nicht überschreiten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VII. Master of Science in Psychologie

1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:	100 Punkte	Note 2,6:	68 Punkte
Note 1,1:	98 Punkte	Note 2,7:	66 Punkte
Note 1,2:	96 Punkte	Note 2,8:	64 Punkte
Note 1,3:	94 Punkte	Note 2,9:	62 Punkte
Note 1,4:	92 Punkte	Note 3,0:	60 Punkte
Note 1,5:	90 Punkte	Note 3,1:	58 Punkte
Note 1,6:	88 Punkte	Note 3,2:	56 Punkte
Note 1,7:	86 Punkte	Note 3,3:	54 Punkte
Note 1,8:	84 Punkte	Note 3,4:	52 Punkte
Note 1,9:	82 Punkte	Note 3,5:	50 Punkte
Note 2,0:	80 Punkte	Note 3,6:	48 Punkte
Note 2,1:	78 Punkte	Note 3,7:	46 Punkte
Note 2,2:	76 Punkte	Note 3,8:	44 Punkte
Note 2,3:	74 Punkte	Note 3,9:	42 Punkte
Note 2,4:	72 Punkte	Note 4,0:	40 Punkte
Note 2,5:	70 Punkte		

b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:

- aa) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Statistik,
- bb) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 CP aus dem Bereich der Experimentellen Methoden in der Psychologie (Experimentalpsychologisches Praktikum),

- cc) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 16 CP aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik,
 - dd) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und/oder Sozialpsychologie) und
 - ee) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP aus den psychologischen Anwendungsfächern (Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und/oder Pädagogische Psychologie).
- c) Für jedes Wartesemester werden zwei Punkte vergeben, insgesamt jedoch maximal vier. Als Wartesemester gelten alle Semester ab dem ersten erfolglosen Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie an der Johann-Wolfgang Goethe-Universität.
2. Der Zulassungsantrag um einen Studienplatz soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird von der Universität sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist bekannt gegeben. Der schriftliche Zulassungsantrag für den Masterstudiengang soll unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare erfolgen.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine beglaubigte Übersetzung des Abschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache, falls das Original in einer anderen Sprache verfasst ist; falls ein Abschlusszeugnis noch gar nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, welche die zugeordneten CP sowie die Durchschnittsnote ausweist;
 - b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
 - c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch gar nicht beendet hat;
 - d) Nachweis über besondere Kenntnisse gemäß Punkt 1 b);
 - e) eine Erklärung ob die Bewerberin oder der Bewerber einen der 4 möglichen Major-Schwerpunkte studieren möchte und, falls ja, welchen;
4. Als Voraussetzung für die weitere Beteiligung am Verfahren kann die Universität die Vorlage der Studien- oder Prüfungsordnung, nach welcher der Abschluss erworben wurde, in analoger oder digitaler Form verlangen.

VIII. Master of Science in Molekularen Biowissenschaften

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Rangfolge gebracht, die sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % aus dem nach CP gewichteten Mittel der bestbenoteten 24 CP aus studienrelevanten Modulen des vorausgesetzten Studiengangs ergibt. Studienrelevant sind insbesondere die Module der Fächer Molekularbiologie, molekulare Genetik, Biochemie, Entwicklungsbiologie, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie und Zellbiologie, soweit die darin absolvierten Lehrveranstaltungen ihrem Inhalte nach zur Vorbereitung auf den Masterstudiengang dienlich sind. Sofern keine 24 CP aus studienrelevanten Modulen vorliegen, gelten die fehlenden CP als mit 4,0 bewertet.

IX. Master of Science in Cell Biology and Physiology

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Rangfolge gebracht, die sich zu 70 % nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 30 % nach der Note des Motivationsschreibens richtet. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

X. Master of Science in Bioinformatik

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 4 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Bioinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote
- b) Bewertung quantitativer Anteil am Bachelorstudium

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

- Abschlussnote des Abschlusses: 51 %
- Quantitativer Anteil: 49 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 4 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,21 bis 1,5:	4,5 Punkte
Note 1,51 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,81 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,11 bis 2,4:	3 Punkte
Note 2,41 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,71 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,31 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Grundlagen der Bioinformatik, Algorithmen und Modellen der Bioinformatik, struktureller Bioinformatik, Theoretischer Informatik 1, Diskreter Modellierung, Molekularer Biologie und Genetik sowie andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Grundlagen der Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Algorithmen und Modelle der Bioinformatik mit bis zu 9 CP,

- strukturelle Bioinformatik mit bis zu 6 CP,
- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete Modellierung mit bis zu 7 CP und
- Molekulare Biologie und Genetik mit bis zu 6 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 8 CP	1 Punkt
bis 12 CP	1,5 Punkte
bis 16 CP	2 Punkte
bis 20 CP	2,5 Punkte
bis 24 CP	3 Punkte
bis 28 CP	3,5 Punkte
bis 32 CP	4 Punkte
bis 36 CP	4,5 Punkte
ab 37 CP	5 Punkte

XI. Master of Science in Wirtschaftsinformatik

1. Zulassungsanträge, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote
- b) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium
- c) Bewertung des GMAT oder der GRE

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand einer Gesamtbewertung gebildet, die sich folgendermaßen aus den beiden Teilbewertungen zusammensetzt:

Abschlussnote des Abschlusses: 51 %
 Quantitativer Anteil: 39 %
 GMAT oder GRE: 10 %

2. Für die Abschlussnote des nach § 5 Abs. 1 der Ordnung vorausgesetzten Studiengangs (bzw. für dessen vorläufige Durchschnittsnote) können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

Note 1,0 bis 1,2:	5 Punkte
Note 1,21 bis 1,5:	4,5 Punkte
Note 1,51 bis 1,8:	4 Punkte
Note 1,81 bis 2,1:	3,5 Punkte
Note 2,11 bis 2,4:	3 Punkte
Note 2,41 bis 2,7:	2,5 Punkte
Note 2,71 bis 3,0:	2 Punkte
Note 3,01 bis 3,3:	1,5 Punkte
Note 3,31 bis 4,0:	1 Punkt

3. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden Prüfungsleistungen in Theoretischer Informatik, Diskreter Mathematik, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement, Rechnernetzen und andere Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischem Inhalt verstanden. Anrechenbar sind

- Theoretische Informatik 1 mit bis zu 8 CP,
- Diskrete und numerische Mathematik mit bis zu 8 CP,
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik mit bis zu 5 CP,
- Datenbanken mit bis zu 9 CP und
- Verteilte Systeme mit bis zu 8 CP.

Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

bis 5 CP	1 Punkt
bis 9 CP	1,5 Punkte
bis 13 CP	2 Punkte
bis 17 CP	2,5 Punkte
bis 21 CP	3 Punkte
bis 25 CP	3,5 Punkte
bis 29 CP	4 Punkte
bis 33 CP	4,5 Punkte
ab 34 CP	5 Punkte

4. Die Ergebnisse des GMAT oder der GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Total Score des GMAT:

751 bis 800	5 Punkte
651 bis 750	4 Punkte
551 bis 650	3 Punkte
500 bis 550	2 Punkte
< 500	1 Punkt
kein GMAT	0 Punkte

Die Einzelergebnisse der GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

Verbal Reasoning Score:

581 bis 800	2 Punkte
501 bis 580	1,5 Punkte
421 bis 500	1 Punkt
360 bis 420	0,5 Punkte
< 360	0 Punkte

Quantitative Reasoning Score:

741 bis 800	2 Punkte
661 bis 740	1,5 Punkte
581 bis 660	1 Punkt
460 bis 580	0,5 Punkte
< 460	0 Punkte

Analytical Writing Score

4,5 bis 6	1 Punkt
3,5 bis 4	0,5 Punkte
< 3,5	0 Punkte

Keine GRE: 0 Punkte

Die Einzelergebnisse der GRE werden zu einer Punktzahl zwischen 0 und 5 Punkten aufsummiert.

Ist weder ein GMAT noch eine GRE vorhanden, werden für die Bewertung nach Absatz 1. c) 0 Punkte vergeben. Ist einer der beiden Tests vorhanden, so wird dessen Punktzahl für Absatz 1. c) herangezogen. Sind beide Test vorhanden, wird die Punktzahl des besseren Tests für Absatz 1. c) herangezogen.

XII. Master of Arts in Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Note des vorausgesetzten Studiengangs und nach dem in Punkt II.2.2 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft zur Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebenen Praktikum. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Rangleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das Praktikum absolviert hat.

XIII. Master of Arts in Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

Die Ranglistenbildung richtet sich zu 60 % nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 40 % nach der Note eines Auswahlgesprächs. Die Note des Auswahlgesprächs stützt sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und Motivation für den Studiengang. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses.

XIV. Master of Science in Biochemie

Über § 2 hinaus sind dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben, in welchem die Wahl für diesen Studiengang begründet wird, sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, in welchem fachnahe und fachferne Aktivitäten dargestellt werden. Die Ranglistenbildung richtet sich zu 51 % nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses und zu 49 % nach der Note eines Auswahlgesprächs. Bei der Bewertung des Auswahlgesprächs werden auch das Motivationsschreiben und der Lebenslauf berücksichtigt. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.